



Brüssel, den 10. Oktober 2022
(OR. en)

12828/22

LIMITE

AG 114
PE 104
INST 333
FREMP 186

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0902(APP)**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 9333/22
Betr.: Vorbereitung der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am
18. Oktober 2022
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die allgemeine
unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur
Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und
des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner
unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments
– Orientierungsaussprache

1. Am 3. Mai nahm das Europäische Parlament einen Entwurf eines Legislativvorschlags für ein neues Wahlgesetz¹ auf der Grundlage von Artikel 223 AEUV sowie eine Entschließung mit Begründungen an. Das ursprüngliche Gesetz² stammt aus dem Jahr 1976 (geändert 2002 und 2018, die letzte überarbeitete Fassung ist jedoch noch nicht in Kraft, da einige Ratifizierungen fehlen). Das Gesetz von 1976 enthält gemeinsame Grundsätze, die die Mitgliedstaaten einhalten müssen, ohne ein einheitliches Wahlsystem in der gesamten EU festzulegen.

¹ Dokument 9333/22

² Konsolidierte Fassung: ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1

2. Gemäß Artikel 223 AEUV erstellt das EP einen Entwurf nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen. Der Rat erlässt die erforderlichen Bestimmungen einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des EP, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Sie treten am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung beim Ratssekretariat in Kraft.
3. Die wichtigsten Merkmale des aktuellen Vorschlags des EP sind:
- Der Beschluss wird durch eine Verordnung ersetzt;
 - länderübergreifende Listen für einen EU-weiten Wahlkreis: Jeder Wähler hätte zwei Stimmen: eine zur Wahl der MdEP in den nationalen Wahlkreisen und eine in einem EU-weiten Wahlkreis, der sich aus 28 zusätzlichen Sitzen zusammensetzt;
 - Listen nach dem Reißverschlussystem zur Bekämpfung der ungleichen Behandlung von Männern und Frauen;
 - das Spitzenkandidaten-System: Die Bürgerinnen und Bürger könnten für den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission als „Spitzenkandidaten“ oder „Spitzenkandidatin“ einer EU-weiten Liste stimmen;
 - Harmonisierungsmaßnahmen: 9. Mai als gemeinsamer europäischer Abstimmungstag; Fristen für Wahlkampagnen oder für die Aufstellung von Listen; Briefwahl, Wahlalter, Wählbarkeitsalter;
 - eine Mindestsperrklausel von 3,5 % für nationale Wahlkreise mit mehr als 60 Sitzen und
 - die Einrichtung einer neuen Europäischen Wahlbehörde, die das Verfahren überwacht und für die Einhaltung der neuen Vorschriften sorgt. Über ihren genauen Auftrag und Umfang hinaus gäbe es wahrscheinlich Fragen zu Verwaltung, Finanzierung oder Personalausstattung.

4. Die Beratungen in der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ wurden unter französischem Vorsitz aufgenommen und unter tschechischem Vorsitz fortgesetzt. Bei diesen ersten fachlichen Beratungen wurde auf spezifische Herausforderungen im Zusammenhang mit länderübergreifenden Listen, Maßnahmen zur Harmonisierung der Verfahren in der gesamten EU (z. B. Briefwahl, Wahlalter, gemeinsamer Wahltag) und der Einrichtung einer neuen Wahlbehörde hingewiesen. Die meisten Delegationen ersuchten den Juristischen Dienst des Rates um Rechtsberatung, damit er Aufschluss über die Art des dem Vorschlag für ein neues Wahlgesetz zugrunde liegenden Rechtsakts, seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip und die Vereinbarkeit einiger Neuerungen des Vorschlags mit den Verträgen gibt. Die schriftlichen Beiträge der Delegationen sind in Dokument 11768/1/22 REV 1 enthalten.
5. Vor diesem Hintergrund ist der Vorsitz der Auffassung, dass politische Handlungsempfehlungen für die weiteren Beratungen sinnvoll wären, und hat daher für die Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 18. Oktober eine Orientierungsaussprache vorgesehen. Zur Strukturierung der Aussprache auf Ministeriebene hat der Vorsitz die in der Anlage wiedergegebenen Fragen ausgearbeitet.
-

FRAGEN DES VORSITZES FÜR DIE ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE

1. Angesichts der Komplexität des Dossiers, des umfangreichen Annahmeverfahrens sowie des nachdrücklichen Wunsches des EP, rechtzeitig für die bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2024 Änderungen vorzunehmen, hält es der Vorsitz in dieser Phase für angebracht, eine politische Diskussion über einige der wichtigsten Punkte des Vorschlags zu führen.
2. Auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 18. Oktober werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich vor allem mit folgende Fragen zu befassen:
 - a) Welche der vorgeschlagenen Änderungen möchten die Mitgliedstaaten im Vergleich zum derzeitigen Rechtsrahmen in einem Wahlgesetz für künftige Wahlen zum Europäischen Parlament übernehmen?
 - b) Welche Elemente des Vorschlags halten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen nationalen Rahmen sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für eine größere Herausforderung?
 - c) Die garantierte Aufstellung länderübergreifender Kandidatenlisten für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2024 ist ein zentraler Punkt des Vorschlags des EP. Wie beurteilen Sie das Gesamtkonzept der Erstellung länderübergreifender Listen, das System der Spitzenkandidaten sowie die Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Sitze?